



Geschäftsbedingungen der Veolia Umweltservice Dual GmbH ab dem 01.01.2019

Die Veolia Umweltservice Dual GmbH („Veolia“) betreibt ein in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 18 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes (im Folgenden: VerpackG) genehmigtes Duales System (im Folgenden: „Duales System Veolia“)

Der Auftraggeber ist Hersteller bzw. Vertreiber von systembeteiligungspflichtigen Verkaufsverpackungen in der Bundesrepublik Deutschland. Er unterliegt insoweit den Rücknahme- und Verwertungspflichten des VerpackG.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Veolia erfüllt für die vom Auftraggeber in diesen Vertrag einbezogenen Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG anfallen, die Rücknahme und Verwertungspflichten des VerpackG in Form der Beteiligung an dem Dualen System Veolia gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG. Hierfür entrichtet der Auftraggeber ein Entgelt.

1.2 Der Umfang der Beteiligung ergibt sich aus der Prognosemeldung bzw. der Jahresabschlussmeldung des Auftraggebers. Beteiligt sind die Mengen, für die ein Entgelt gemäß den Vorgaben dieses Vertrages entrichtet wurde.

1.3 Veolia bestätigt dem Auftraggeber die Systembeteiligung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VerpackG in dem Umfang der Verpackungsmengen, die der Auftraggeber Veolia gegenüber gemeldet und für die er ein Entgelt an Veolia entrichtet hat.

1.4 Veolia ist berechtigt, im Hinblick auf die Vorgaben des VerpackG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften geeignete Dritte mit der Erbringung der aus diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu beauftragen.

§ 2 Meldungen des Auftraggebers

2.1 Um den Verpflichtungen aus der Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle der Dualen Systeme nachkommen zu können, benötigt Veolia bei Vertragsabschluss eine Prognose über die am Dualen System im ersten Kalenderjahr voraussichtlich beteiligten Mengen (Jahresprognose).

Die Jahresprognose kann bis spätestens zum 15.08. des laufenden Kalenderjahres vom Auftraggeber mit einer Abweichung bis zu maximal 15 % je Fraktion gegenüber den ursprünglich gemeldeten Mengen geändert werden. Darüber hinausgehende Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch Veolia.

Hat der Auftraggeber bereits eine Jahresabschlussmeldung (Abs. 3) eingereicht, so kann diese für das Folgejahr an die Stelle der Jahresprognose treten. Das Recht zur Anpassung nach Satz 2 bleibt bestehen.

2.2 Der Auftraggeber meldet Veolia bis zum 31. März des Folgejahres die von ihm im abgelaufenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten und in diesen Vertrag einbezogenen Verkaufsverpackungen (Jahresabschlussmeldung).

Die Jahresabschlussmeldung legt den Umfang der Beteiligung verbindlich und abschließend fest. Nachträgliche Korrekturen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Damit sind die in der Jahresabschlussmeldung genannten Mengen, sofern für diese Mengen das Entgelt gezahlt wurde, die Grundlage für die Bestätigung der Systemteilnahme und die Meldung des dualen Systems Veolia an die Zentrale Stelle gemäß § 20 Abs. 1 VerpackG.

2.3 Nach Vorlage der Jahresabschlussmeldung erfolgt die Endabrechnung durch Veolia. Dabei werden die unterjährigen Zahlungen (§ 3 Abs. 2) angerechnet. Differenzen zur Endabrechnung werden von Veolia gutgeschrieben bzw. in Rechnung gestellt. Die Rechnung bzw. Gutschrift ist binnen 14 Arbeitstagen nach Zugang fällig.

2.4 Soweit in Verkehr gebrachte systembeteiligungspflichtige Verpackungen wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit nicht an den Endverbraucher abgegeben werden, kann der Auftraggeber die von ihm für die Systembeteiligung an Veolia geleisteten Entgelte zurückverlangen, wenn er die Verpackungen zurückgenommen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 5 VerpackG zugeführt hat. Die Rücknahme und anschließende Verwertung sind in jedem Einzelfall in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. In diesem Fall gelten die betreffenden Verpackungen nach Erstattung der Beteiligungsentgelte nicht mehr als in Verkehr gebracht und Veolia meldet die Mengenrücknahme gegenüber der Zentralen Stelle.

§ 3 Entgelt

3.1 Der Auftraggeber entrichtet für sämtliche von Veolia in der Umsetzung dieses Vertrages erbrachten Leistungen ein fraktionsspezifisches und mengenabhängiges Entgelt, das sich an den von dem Auftraggeber gemeldeten Verpackungsmengen und Fraktionen orientiert. Bei Registrierung der Mengen auf der Homepage von Veolia erhält der Auftraggeber einen Gesamtpreis für die Gesamtmenge der registrierten Verpackungen. Per Email erhält der Auftraggeber darüber hinaus eine Information zu den fraktionsspezifischen Kosten.

3.2 Es gilt ein Mindestentgelt von 25 EUR p.a.

Errechnet sich aus den Mengenangaben des Auftraggebers ein Entgelt zwischen 25 EUR und 500 EUR, wird dem Auftraggeber nach Vertragsabschluss der entsprechende Betrag in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist binnen 14 Arbeitstagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Bei einem voraussichtlichen Jahresentgelt zwischen 500 EUR und 3.000 EUR erfolgt eine zweigeteilte Abrechnung. Die erste Hälfte wird nach Vertragsabschluss, die zweite Hälfte zum 10.10. in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist binnen 14 Arbeitstagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Bei der Endabrechnung (§ 2.3) werden die geleisteten Abschläge berücksichtigt.

3.3 Das sich aus der Mengenmeldung ergebende Entgelt ist innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig und zahlbar.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Veolia anerkannt sind.

3.5 Veolia behält sich vor, das Entgelt durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber angemessen anzugleichen, wenn Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Systemkostenänderungen (z.B. Sammlungs-, Sortierungs-, Verwertungs- und Systemverwaltungskosten) eintreten. Die Preisanpassung wird Veolia mit einer dreimonatigen Frist ankündigen. Dem Auftraggeber steht aufgrund einer solchen Preisanpassung ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Eintritt der Preisanpassung zu.

§ 4 Verzug des Auftraggebers

4.1 Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Meldepflichten in Verzug, ist Veolia berechtigt, die Mengen auf Grundlage der bisherigen Meldungen und / oder der Jahresprognose zu schätzen und in Rechnung zu stellen (Abschlagszahlung). Die Rechnung ist binnen zehn Tagen nach Zugang vom Auftraggeber zu begleichen. Die Pflicht zur Vorlage und Begleichung der betroffenen Meldung bleibt hiervon unberührt, wobei die Abschlagszahlung angerechnet wird.

4.2 Wird die Jahresabschlussmeldung nicht bis zum 31. März des Folgejahres eingereicht, ist Veolia berechtigt, als die an die Zentrale Stelle im Rahmen von § 20 Abs. 1 VerpackG zu meldende Information die Summe der im betreffenden Kalenderjahr eingegangenen Einzelmeldungen, soweit beglichen, des Auftraggebers anzugeben.

4.3 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist Veolia berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern. Nachweis und Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleiben Veolia unbenommen.

§ 5 Nutzung des Kundenportals der Veolia

5.1 Für die Übermittlung der Meldungen nach § 2 sowie der Abrechnungen nach § 3 steht dem Auftraggeber die Nutzung des Kundenportals der Veolia zur Verfügung. Die Nutzung des Kundenportals der Veolia erfolgt nach Maßgabe der „Nutzungsbedingungen Kundenportal“, denen der Auftraggeber mit Eingabe seiner Daten im Kundenportal zustimmt.

§ 6 Laufzeit / Kündigung

6.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt entsprechend den Angaben des Auftraggebers im Kundenportal und läuft bis zum Ende des Kalenderjahres. Sie verlängert sich um jeweils weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf von einer der Vertragsparteien durch schriftliche Erklärung gekündigt wird.

6.2 Veolia ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, - wenn der Auftraggeber nach Abmahnung seine Meldungs- und/oder Zahlungsverpflichtungen wiederholt verletzt, - wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzantrag gestellt wurde, die Voraussetzungen für die Stellung eines Insolvenzantrages vorliegen, ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

6.3 Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

§ 7 Haftung

7.1 Veolia haftet für vorsätzliche und grob fahrlässige Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und den insoweit vorhersehbaren Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet.

7.3 Von der Haftungsbeschränkung sind Veolia zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des jeweiligen Auftraggebers ausgenommen.

§ 8 Höhere Gewalt

8.1 Veolia ist bei Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt dazu berechtigt, die Vertragserfüllung um die Dauer des Erfüllungshindernisses hinauszuschieben.

8.2 Bei einem länger als drei Monate andauernden Erfüllungshindernis, sind beide Vertragsparteien im Hinblick auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Änderungen der rechtlichen Grundlagen

9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung von Änderungen des VerpackG, anderer einschlägiger Rechtsvorschriften oder der für alle Systembetreiber verbindlichen Vereinbarungen der Clearingstelle bzw. Gemeinsamen oder Zentralen Stelle der Dualen Systeme eine Anpassung dieses Vertrages an die geänderte Rechtslage vorzunehmen. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme der Verhandlungen keine Einigung über die Vertragsanpassung zustande, sind sowohl Veolia als auch der Auftraggeber zu einer Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende berechtigt.

§ 10 Vertraulichkeit

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Umsetzung von der anderen Partei erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nur offen zu legen, als dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 ist Veolia berechtigt, Informationen an zum Veolia-Konzern gehörende Unternehmen

weiterzugeben, sofern Veolia auch diesen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit auferlegt, oder soweit die Offenlegung Voraussetzung zur Durchsetzung von Ansprüchen ist, wenn sich der Auftraggeber mit der entsprechenden Leistung im Verzug befindet.

§ 11 Anlagen / Ergänzende Bestimmungen

11.1 Die Anlagen Entgelt und Kundenportal sind Bestandteile dieses Vertrages.

11.2 Für die Einstufung / Berechnung der Verkaufsverpackungen sowie die Bestimmung der Fraktionen sind die Veolia Abrechnungsgrundlagen (s. Service/ Links und Downloads) verbindlich. Sobald von der Zentralen Stelle ein Katalog zur Einstufung der Verpackungen herausgegeben wird, wird dieser verbindlich.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

12.2 Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht.

12.3 Der Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Sitz von Veolia in Deutschland.

12.4 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt dessen Gültigkeit im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielrichtung der ursprünglichen Bestimmung nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag zu seiner Durchführbarkeit einer Ergänzung bedarf.